



TOP 7

Kirchliches Gesetz zur Änderung der Wahlordnung (Beilage 66)

Bericht des Rechtsausschusses

in der Sitzung der 15. Landessynode am 27. November 2018

Liebe Schwestern und Brüder,

In jeder Legislaturperiode ist die Wahlordnung zu überarbeiten und anzupassen. Der Oberkirchenrat hat nach der letzten Kirchenwahl die zahlreichen Rückmeldungen ausgewertet und sah in dieser Legislaturperiode an drei Punkten Änderungsbedarf.

Der erste betrifft die Auslegung der Wählerlisten. Diese soll aus den Herbstferien herausverlegt werden. Zu diesem Zweck wird der Zeitraum der Auslegung um sieben Tage nach vorne verschoben.

Der zweite betrifft die Briefwahl. Nachdem bei der letzten Wahl über 80 % der Kirchengemeinderäte beschlossen hatte, mit der Wahlbenachrichtigung zugleich die Briefwahlunterlagen zu verschicken, soll nun das Gesetz so geändert werden, dass dies der Regelfall ist. Wenn der Kirchengemeinderat will, dass die Briefwahlunterlagen nicht mit der Wahlberechtigung zugeschickt werden sollen, kann er dies ausdrücklich beschließen.

Drittens gehört es schließlich zu den Hausaufgaben eines jeden Oberkirchenrats und Rechtsausschusses, kurz vor Ende der Legislaturperiode die Wahlkreiseinteilung zu überprüfen.

Der Grundsatz der Wahlgleichheit gebietet, dass alle Stimmen dasselbe Gewicht haben. Dies ist banal und leuchtet unmittelbar ein, hat aber gravierende Auswirkungen auf die Wahlkreiseinteilung. Bei den Bundestagswahlen darf dies etwa nicht dazu führen, dass sich im einen Wahlkreis 600 000 Bürger einen Wahlkreisabgeordneten teilen, im anderen Wahlkreis hingegen nur 400 000. Denn dann hätten die Stimmen im kleineren Wahlkreis das eineinhalbfache Gewicht. Wo die Bevölkerung schrumpft, müssen deshalb die Wahlkreise vergrößert werden, während in Zuzugsgebieten neue Wahlkreise entstehen können. So entstand etwa im attraktiven Oberschwaben vor zehn Jahren ein neuer Bundestagswahlkreis mit Namen Bodensee.

Bei den Synodalwahlen ist es etwas anders, weil wir in die Synode nicht nur einen einzigen Synodalen pro Wahlkreis wählen. Deshalb verändern wir zur Anpassung an die Bevölkerungs- oder Mitgliederentwicklung nicht die Wahlkreise, sondern die Zahl der Synodalen pro Wahlkreis und verschieben bei Bedarf einen Synodalsitz von einem mitgliederschwächeren zu einem stärker gewordenen Wahlkreis. Der Oberkirchenrat hat nun im Juni 2018 die Gemeindegliederzahlen verglichen. Diese neuesten Zahlen führen zu einigen Änderungen der bisher vorgesehenen Sitzverteilung. In Artikel 1 Nummer 4 sind diese in Textform wiedergegeben. Anschaulicher ist aber die Tabelle in der amtlichen Begründung der Beilage 66, die viele von Ihnen besonders interessieren wird.

Die Wahlkreise 1 (Kirchenkreis Stuttgart) und 5 (Esslingen/Bernhausen) haben so an Mitgliedern verloren, dass sie je einen Laiensitz an die Wahlkreise 14 (Schorndorf/Schwäbisch Gmünd) und 22 (Tübingen) abgeben müssen. Dies bedeutet, dass der Wahlkreis Stuttgart ab der nächsten Lan-

Landessynode nur durch vier statt fünf und der Wahlkreis Esslingen/Bernhausen künftig durch zwei statt drei Laien vertreten sein wird, während die beiden Wahlkreise Schorndorf/Schwäbisch Gmünd und Tübingen künftig drei statt zwei Laiensitze haben.

Eine weitere Veränderung soll es bei den Wahlkreisen 4 (Ludwigsburg/Marbach) und 15 (Aalen/Heidenheim) geben. In diesen zwei Wahlkreisen bleibt zwar die Gesamtzahl der Synodalen gleich, aber es gibt eine Binnerverschiebung. Ein Laiensitz wird von Ludwigsburg/Marbach nach Aalen/Heidenheim und ein Theologensitz von Aalen/Heidenheim nach Ludwigsburg/Marbach verschoben. Warum dies so sein soll, haben wir den Oberkirchenrat in der Ausschussberatung erklären lassen. Es liegt daran, dass der Oberkirchenrat gedanklich drei Synodalwahlen durchspielt. Zuerst verteilt er 90 Synodalmandate auf alle Wahlkreise. Dann simuliert er eine zweite und dritte Synodalwahl mit der Vergabe von 60 Laien- und 30 Theologensitzen; er tut hierbei so, als gäbe es eine Landessynode aus 60 Laien und eine aus 30 Theologen. Hierbei ergab nun die erste Wahlauszählung, dass die Gesamtmandatszahl in den beiden Wahlkreisen bei der Gesamtzählung einer Landessynode mit 90 Mitgliedern gleich bleibt. Die zweite und die dritte Wahlauszählung haben jedoch geänderte Verhältnisse bei der reinen Laiensynode und der reinen Theologensynode ergeben. Ich hoffe, ich habe das jetzt richtig wiedergegeben, weil ich es persönlich nicht verstanden habe. Wenn ich diese Argumentation richtig verstanden habe, halte ich sie allerdings für falsch, weil diese Mandatsverschiebung die eine Synode künstlich in eine Laien- und eine Theologensynode aufspaltet und mit dieser komplizierten Betrachtung die Gleichheit der Theologen- und Laiensitze nach dem Kirchenverfassungsgesetz missachtet. Gestatten Sie mir im Rahmen des Ausschussberichts diese persönliche Anmerkung. Vielleicht ist aber auch die Weisheit des Gesamtausschusses größer als die bescheidene Erkenntnis ihres Vorsitzenden.

In jedem Fall ist es gut, dass die Gesetze nicht im Einzelrichterverfahren beurteilt werden und bitte ich Sie im Namen des Rechtsausschusses um Zustimmung zur Beilage 66, denn der Rechtsausschuss ist den Vorschlägen des Oberkirchenrats in der Beilage 66 gefolgt. Vielen Dank.

Vorsitzender des Rechtsausschusses, Prof. Dr. Christian Heckel